

Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Schwedt/Oder getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. An der Musik- und Kunstschule werden auch Personen unterrichtet, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder als Trägerin der Musik- und Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).
- (3) Die Musik- und Kunstschule führt den Namen:
Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musik- und Kunstschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Künste heranzuführen, indem sie
 - das Musik- und Kunstinteresse und -verständnis fördert;
 - eine Ausbildung in den Bereichen der Musik, des Tanzes, des Theaters, der Bildenden Kunst, der Literatur und der digitalen Medien vermittelt;
 - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens, des Projektlernens und des fachübergreifenden Projektlernens anbietet;
 - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt;
 - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf eine Berufsausbildung oder ein Berufsstudium vorbereitet.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Musik- und Kunstschule mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, zusammen (Kooperationen).
- (3) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der Musik- und Kunstschule jeweils die Organisation und Durchführung von Folgendem:
 - musische Erziehung und Musikunterricht für Menschen mit Behinderungen,
 - Musik- und Kunsttherapie als Förder- und Unterstützungsmaßnahme,
 - Angebote für Erwachsene und Senioren/Seniorinnen,
 - Kurse, Workshops, Wettbewerbe, Exkursionen, Probenlager, Musik- und Kunstfreizeiten, Begegnungen, Partnerschaften, internationaler Austausch etc.
- (4) Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt Schwedt/Oder, indem sie Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen etc. durchführt und sich an Veranstaltungen von Dritten beteiligt. Mit künstlerischen Darbietungen vertritt die Musik- und Kunstschule die Stadt Schwedt/Oder auch über deren Grenzen hinaus.

§ 3 Gliederung

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in folgende Fachbereiche und kann Unterricht in folgenden Fächern erteilen:

1. Grundstufe/Grundfächer (Musikgarten, Eltern-Kind-Gruppen, musische/musikalische Früherziehung, musische/musikalische Grundausbildung, Orientierungsangebote (Instrumentenkarussell); Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten, Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen; musische/musikalische Ausbildung für Menschen mit Behinderung)
2. Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.)
3. Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele u.a.)
4. Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba u.a.)
5. Holzblasinstrumente (Blockflöte, Traversflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.)
6. Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Akkordeon, Orgel, Keyboard u.a.)

7. Schlaginstrumente (Schlagzeug, Percussion, Pauken, Mallets u.a.)
8. Gesang (Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen, Sologesang, Musical/Musiktheater, Chorgesang, Stimmbildung, Sprecherziehung u.a.)
9. Bildende Künste (Malen, Zeichnen, Druckgrafik, Plastisches Gestalten, Kunsthandwerk u.a.)
10. Tanz (Klassisches Exercise, Folkloretanz, Jazz- und Showtanz, freier Improvisationstanz u.a.)
11. Theater (Darstellendes Spiel, Sprecherziehung, Beschallung, Beleuchtung, Kostümschneiderei u.a.)
12. Digitale Medien (Fotografie, Grafik- und Computerdesign, Stop Motion u.a.)
13. Ensemblefächer (Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und Stilistik, Sing- und Spielgruppen, Chöre, Streichorchester, Zupforchester, Blasorchester, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Folkloregruppen, Volksmusik, Musiktheater u.a.)
14. Ergänzungsfächer/Projekte (Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung, Korrepetition, Workshops, Musik- und Kunstfreizeiten, Probenlager u.a.)

§ 4 Aufbau

- (1) Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte der einzelnen Stufen und Fächer orientieren sich an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die angegebene Ausbildungsstufe und Zeitdauer dienen der Orientierung. Die Spezifik der einzelnen Fachbereiche ist zu beachten. Gruppenunterricht ist kein Ensemble-/Ergänzungsfach im Sinne des Strukturplans.

- (2) Es wird Unterricht in den folgenden Stufen angeboten:

1. Grundstufe

- a. Musikgarten/Eltern-Kind-Gruppen (EMP) und Angebote für bis 3-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 4 bis 8 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- b. Musische/Musikalische Früherziehung (EMP) für 3- bis 6-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- c. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell) für Kinder ab 5 Jahren, Unterricht in Gruppen zwischen 4 und 8 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 Jahr
- d. Musische Grundausbildung/Singklassen (EMP) für 5- bis 8-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- e. Musische Kooperationsprogramme mit den Kindertagesstätten, für Kinder bis 6 Jahre, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 16 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen
- f. Musische Kooperationsprogramme mit Schulen, Unterricht in Klassen und Gruppen zwischen 6 und 26 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen

2. Unterstufe

Eine Unterrichtseinheit Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

3. Mittelstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

4. Oberstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ohne Begrenzung

5. Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung

Interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine besonders intensive musische Ausbildung (Talentförderung). Studienwillige werden auf die Aufnahmeprüfungen vorbereitet. Die Ausbildung umfasst ein oder zwei Instrumentalfächer und/oder Gesang, mindestens ein Ensemblefach, Korrepetition, Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung. Näheres ist in der allgemeinen Prüfungsordnung der Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5 Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen der Musik in einer Unterrichtseinheit im Hauptfach wöchentlich, in den Fachbereichen Bildende Kunst, Tanz, Theater und Digitale Medien sowie im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen) nach Festlegung durch die Fachlehrkraft in ein bis zwei wöchentlichen Unterrichtseinheiten. Der Ensemble-/Ergänzungsfachunterricht (Projektlernen) kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft.
- (2) Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten definiert. Je nach Format des Unterrichts und des Alters der Schülerinnen und Schüler kann die Unterrichtsdauer zwischen 30 und 90 Minuten betragen. Die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (3) Die Schülerin bzw. der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble-/Ergänzungsfächer (Projektlernen) verpflichtet. Aktivitäten, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, können als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse haben die Schülerin oder der Schüler bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung besucht werden, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, siehe § 4 Ziffer 2–5, können als Ersatz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (4) Tag und Zeit der Unterrichtsstunden werden individuell zwischen Lehrkräften und Schülerin oder Schüler bzw. dessen oder deren Personensorgeberechtigten nach den vorhandenen Möglichkeiten vereinbart.
- (5) Der Unterricht der Schülerin oder des Schülers ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Der Unterricht wird in der Regel in den Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule sowie in Kindertagesstätten und Schulen erteilt.
- (7) Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- (8) Öffentliches Auftreten der Schülerin bzw. des Schülers der Musik- und Kunstschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musik- und Kunstschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
- (9) Für die Durchführung der Ensemble- und Ergänzungsfächer stehen 20 % der Unterrichtsstunden zur Verfügung.

§ 6 Schulleistungen

- (1) Soweit sich die Schülerin oder der Schüler einer Prüfung unterziehen möchte und die erforderlichen Leistungen erbringt, wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres ist in der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Auf schriftliche Anforderung der Schülerin bzw. des Schülers kann über dessen oder deren Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt oder eine Beurteilung angefertigt werden. Neben Angaben zu Unterrichtsdauer und Unterrichtsinhalt enthält diese Beurteilung eine kurze Gesamteinschätzung durch die jeweilige Fachlehrkraft.

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen im Land Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 8 Interessenbekundung, Vertragsabschluss und Vertragsaufhebung

- (1) Interessenbekundungen sind persönlich in der Musik- und Kunstschule, per Formular auf der Webseite, telefonisch, per E-Mail oder in Schriftform möglich.
- (2) Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich und erfolgt rechtsverbindlich erst durch Abschluss eines Unterrichtsvertrages in Schriftform.
- (3) Vertragsaufhebungen sind nur zum Ende des Ausbildungsjahres möglich und müssen bis 31. Mai in der Musik- und Kunstschule in Schriftform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen ist eine Vertragsaufhebung im laufenden Ausbildungsjahr zum Ende des Monats möglich. Besondere Gründe sind insbesondere eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises Uckermark, die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Berufstätigkeit außerhalb des Landkreises Uckermark oder eine ärztlich attestierte Krankheit, die eine Fortsetzung des Unterrichts nicht gestattet. Ein schriftlicher Nachweis zur Bestätigung des Aufhebungsgrundes ist beizubringen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung maßgeblich.

§ 9 Entlassungen

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine Schülerin oder einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

- a. die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden,
- b. die Schülerin oder der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin, z.B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, verstößt,
- c. die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen in Verzug ist,
- d. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 10 Lehrmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler muss das für seinen bzw. ihren Unterricht erforderliche Instrument und Sololiteratur selbst stellen. Im Rahmen der Möglichkeiten kann der Schülerin oder dem Schüler ein schuleigenes Instrument leihweise, gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Mit der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. dessen oder deren Personensorgeberechtigten wird ein Leihvertrag abgeschlossen, der u. a. die Fragen der Haftung, Laufzeit, Pflege und Reparatur regelt.
- (2) Wenn schulische Gründe es erfordern, können selten gespielte Instrumente leihweise gebührenfrei überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Schülerin bzw. der Schüler im Bereich Darstellende Kunst muss seine oder ihre Unterrichtskleidung nach Absprache mit der Fachlehrkraft selbst stellen.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für allgemeinbildende Schulen des Landes Brandenburg.

§ 12 Schulleitung

- (1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter leitet die Musik- und Kunstschule und führt die Dienstbezeichnung Direktorin oder Direktor der Musik- und Kunstschule. Er oder sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller an der Musik- und Kunstschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters übernimmt die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter die Dienstgeschäfte. Er oder sie führt die Dienstbezeichnung stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor der Musik- und Kunstschule. Ist dieser bzw. diese ebenfalls verhindert, übernimmt die Verwaltungsleitung die Vertretung solange die zuständige Fachbereichsleitung nicht eine andere Lehrkraft mit der Vertretung beauftragt.
- (3) Die Schulleitung besteht aus Schulleiterin bzw. Schulleiter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Beide müssen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik und/oder Kunst oder Musik- und/oder Kunstpädagogik nachweisen.
- (4) Bei der Besetzung der Stellen der Schulleitung soll hinsichtlich der Kompetenz sichergestellt werden, dass eine Person eine Ausbildung mit dem Schwerpunkt Musik und die andere mit dem Schwerpunkt Bildende oder Darstellende Künste nachweist.

§ 13 Lehrkräfte

- (1) Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind Beschäftigte der Stadt Schwedt/Oder. Lehrkräfte können auch als Honorarkraft beschäftigt werden. Näheres ist in der Honorarordnung geregelt.
- (2) Die Entwicklungskonzeption der Musik- und Kunstschule „J. A. P. Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder beschreibt, in welchem Umfang Unterrichtsstunden für außerunterrichtliche Zwecke zur Verteilung an die Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

§ 14 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschildnerschaft

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und anderen Lehrveranstaltungen wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden. Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist die Schülerin bzw. der Schüler der Musik- und Kunstschule.

- (2) Ist die Schülerin bzw. der Schüler nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist dessen oder deren Personensorgeberechtigte bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter gebührenschiuldig.
- (3) Musische Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen werden gebührenfrei durchgeführt.
- (4) Mehrere Gebührenschiuldnerinnen und Gebührenschiuldner haften als Gesamtschiuldnerinnen und Gebührenschiuldner.
- (5) Die Gebühr ist unbar zu entrichten.

§ 16 Gebühren

- (1) An der Musik- und Kunstschule wird folgende Gebühr je Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr erhoben:

Unterrichtsart	Gruppenstärke	Minuten pro Woche	Jahresgebühr in EUR	Jahresgebühr für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende in EUR	Jahresgebühr für Schüler oder Schülerinnen, die Inhaberin oder Inhaber des Schwedter Sozialpasses sind in EUR
1.1 Einzelunterricht		30	504,00	384,00	240,00
1.2 Einzelunterricht		45	690,00	510,00	291,00
1.3 Einzelunterricht		60	822,00	630,00	390,00
1.4 Gruppenunterricht	2	45	456,00	348,00	219,00
1.5 Gruppenunterricht	3–5	45	414,00	318,00	198,00
1.6 Gruppenunterricht	ab 6	45	246,00	186,00	120,00
1.7 Gruppenunterricht	ab 6	60	270,00	204,00	132,00
1.8 Gruppenunterricht	ab 6	90	330,00	252,00	144,00
1.9 Grundstufe/Elementare Musikpädagogik (EMP)	ab 6	45	168,00	132,00	72,00
1.10 Unterricht in Ergänzungsfächern und im Ensemble ohne Hauptfach		ab 45	120,00	84,00	54,00
1.11.1 13er-Karte 30 Minuten			252,00		
1.11.2 13er-Karte 45 Minuten			345,00		
1.11 Leihgebühr Instrumente			66,00	66,00	66,00

- (2) Schülerinnen bzw. Schüler, die Hauptfachunterricht erhalten, können kostenfrei am Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht teilnehmen.
- (3) Die Jahresgebühr ist auf alle Monate des Jahres einschließlich Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und wird für ein volles Schuljahr erhoben. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im laufenden Schuljahr, entfällt für jeden vollen Kalendermonat vor Beginn bzw. nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses die Pflicht zur Gebühreuzahlung. Im Übrigen ist für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr zu zahlen.
- (4) Für die Erteilung von zeitlich begrenztem Unterricht wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat eine Gebühr in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Projektunterricht richtet sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten, der verwendeten Materialien und sonstiger Aufwendungen. Sie beträgt jedoch mindestens 3,00 EUR pro Teilnehmenden und Tag.
- (6) Für zusätzlich erteilten Unterricht, insbesondere zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben, fällt keine gesonderte Gebühr an.
- (7) Die Finanzierung von Musik- und Kunstfreizeiten erfolgt durch die Teilnehmenden.
- (8) Die Gebühren verstehen sich als Bruttobeträge. Unterliegen Unterrichtsangebote künftig der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in die Gebühr integriert.

§ 17 Gebührenfälligkeit

Die Jahresgebühr ist in 12 Monatsraten zum 28. Tag des Monats fällig.

§ 18 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung (Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung) bzw. zur Vervollständigung der Ensemblearbeit ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Inhaberin bzw. dem Inhaber eines Schwedter Sozialpasses wird bei Vorlage die Teilnahme an Musik- und Kunstfreizeiten mit 25 % der Kosten bezuschusst.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musik- und Kunstschule, ermäßigt sich die reguläre Jahresgebühr, die in §16 Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.10 festgelegt ist, für diese Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um 10 Prozent. Ausgenommen davon ist die Jahresgebühr für Schülerinnen und Schüler, die Inhaber oder Inhaberin des Schwedter Sozialpasses sind.
- (4) Es wird nur eine Gebührenermäßigung gewährt. Dabei wird die Ermäßigung berücksichtigt, die den Gebührenpflichtigen oder die Gebührenpflichtige am meisten entlastet.
- (5) Die Ermäßigungen werden auf Antrag und nach Vorlage der Nachweisdokumente jeweils vom Antragsmonat bis längstens zum Schuljahresende gewährt. Entfallen die Ermäßigungsvoraussetzungen, erfolgt ab dem Folgemonat keine Ermäßigung mehr.

§ 19 Ersatzunterricht, Rückerstattung von Gebühren

- (1) Fällt aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind oder aus Gründen höherer Gewalt, gebührenpflichtiger Unterricht in der vereinbarten Form und Zeit aus, gilt Folgendes:
 - a. Vorrangig soll Ersatzunterricht angeboten werden. Dieser gilt grundsätzlich als gleichwertiges Surrogat zum vereinbarten Unterricht. Ersatzunterricht ist: Unterrichtsvertretung, Unterricht zu anderen Zeiten, Unterricht an einem anderen Ort, Unterricht in anderen Gruppen (bei Einzelunterricht auch Zusammenfassung in Gruppen) sowie Online-Unterricht.
 - b. Die Schülerin oder der Schüler bzw. dessen oder deren Personensorgeberechtigte können die Teilnahme am Ersatzunterricht ablehnen, wenn dessen Umfang 6 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr übersteigt oder wenn eine Unzumutbarkeit der Teilnahme aus persönlichen Gründen vorliegt. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Musik- und Kunstschule. Die Ablehnung des Ersatzunterrichts hat rechtzeitig vor dessen Beginn schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
 - c. Fallen Unterrichtseinheiten ersatzlos aus, weil kein Ersatzunterricht angeboten oder dieser nach § 20 Absatz 1 Buchstabe b berechtigt abgelehnt wurde und werden dadurch innerhalb eines Schuljahres weniger als 32 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/32 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ende des Schuljahres bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
- (2) Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler aus einem schwerwiegenden, in seiner oder ihrer Person liegenden Grund über einen Zeitraum von mindestens einem zusammenhängenden Monat nicht am Unterricht teil, erfolgt eine Gebührenerstattung von 1/12 der Jahresgebühr pro nicht am Unterricht teilgenommenen Monat. Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere: längere Krankheit, arbeits- oder schulbedingte längere Ortsabwesenheit. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt der Schulleitung. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis zwei Wochen nach Entfallen des Grundes, spätestens jedoch bis zu einer Woche nach Ende des Schuljahres, bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
- (3) Zusätzlich erteilter Unterricht gilt als in dem Schuljahr erteilter Ersatzunterricht nach § 19 Absatz 1, unabhängig von der vereinbarten und erteilten Unterrichtsart.

§ 20 13er-Karte

- (1) Die 13er-Karte richtet sich an Personen, die aus beruflichen Gründen nicht regelmäßig einen wöchentlichen Unterrichtstermin wahrnehmen können. Sie berechtigt zur Teilnahme an 13 Unterrichtseinheiten zu je 30 oder 45 Minuten innerhalb eines Schuljahres und gilt für Einzelunterricht in einem Instrumental- oder Vokal-Fach für Erwachsene ab 18 Jahren.
- (2) Die 13er-Karte ermöglicht eine gebührenfreie Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern der Musik- und Kunstschule im geltenden Schuljahr. Bei einer unregelmäßigen Anwesenheit, kann die Ensemble- oder Kursleitung die Teilnahme ausschließen.
- (3) Die 13er-Karte ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres gültig und nicht übertragbar. Jegliche

Umtausch- oder Rückgabeansprüche sind ausgeschlossen. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler innerhalb des Gültigkeitszeitraums zulässig, soll jedoch spätestens zum letzten vereinbarten Unterrichtstermin erfolgen.

Unterrichtstermine werden direkt mit der zugewiesenen Lehrkraft vereinbart. Die Termine für den Nutzungszeitraum sollen beim ersten Treffen mit der Lehrkraft festgesetzt werden.

- (4) Die erteilten Unterrichtsstunden müssen mit folgenden Daten protokolliert werden:
 - a. Name der Schülerin bzw. des Schülers
 - b. Datum und Uhrzeit je Unterrichtsstunde
 - c. Unterschrift der Lehrkraft und der Schülerin bzw. des Schülers je Unterrichtsstunde.
- (5) Die 13er-Karte ist von sämtlichen Gebührenermäßigungen ausgeschlossen.
- (6) Stornierungen müssen 48 Stunden vor dem jeweiligen Termin in der Musik- und Kunstschule eingehen, andernfalls wird die Unterrichtseinheit als erteilt gewertet.
- (7) Der Anspruch auf Unterrichtsteilnahme im Rahmen der 13er-Karte verfällt, wenn dieser bis Ende des Schuljahres, an dem diese Karte gilt, nicht wahrgenommen wird.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder vom 17. September 2020, Nummer BV/125/20, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Juni 2021, Nummer BV/213/21, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 20. März 2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. März 2024, Nummer BV/574/23/1, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 27. April 2024